

## Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung

Gesetz: Grundlegende Anforderungen für Inverkehrbringen und Umgang mit Gefährlichen Stoffen

Verordnung: setzt EWG-Vorschriften in nationales Recht um und enthält Ausführende Bestimmungen zum Chemikaliengesetz  
Die Verordnung regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen und für den Umgang mit Gefahrstoffen

Gefährlich im Sinne der Gefahrstoffverordnung und schädlich für die Gesundheit sind die Stoffe mit folgenden Eigenschaften:

- sehr giftig → Nitrobenzol, Cyanwasserstoff
- giftig → Phenol, Methanol (Lösemittel)
- gesundheitsschädlich → Toluol, Xylol (Lösemittel)
- ätzend → Natronlauge mehr als 2%, Salzsäure mehr als 10-25%, chlorhaltige Sanitärreiniger, saure Sanitärreiniger
- reizend → Isocyanate (Purstoffe, Schaumstoffe, Isolier- und Dämmstoffe)
- krebserzeugend → Benzol, Asbest, Nickel in Schweißelektroden
- fruchtschädigend → Bleiverbindungen (z.B. in alten Farben, Anstrichentfernungen)
- erbgutschädigend → Benzol, Ethanol, Toluol, Trichlorethen
- auf sonstige Weise für den Menschen gefährlich

## Kennzeichnung und Verpackung beim Inverkehrbringen

- Grundpflichten
- Kennzeichnung von Stoffen
- Kennzeichnung von Zubereitungen
- Kennzeichnung von Erzeugnissen
- Ausführung der Kennzeichnung
- Verpackung
- Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht
- Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von bestimmten Stoffen und Zubereitungen
- Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind

Einwirkung von Gefahrstoffen kann durch **Atmung**, **Nahrung** und **Haut** geschehen.

**DIN-Sicherheitsblatt** muss immer bei dem Stoff dabei sein, kostenlos, ansonsten auf Verlangen nachreichen lassen!

(sein Tipp zum Nachlesen: GUV 50.012, Theorie und Praxis der Prävention, Umgang mit Gefahrstoffen in Werkstätten von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung)